



Schrems vs. Facebook erste Instanz zwei wesentliche Aussagen

Im lange schon andauernden Verfahren von Max Schrems gegen Facebook vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien ist nun ein Urteil erster Instanz gefällt worden.

Auskunftsanspruch kann auch durch Klage durchgesetzt werden

Das Gericht hat Facebook Ireland Ltd. verurteilt, dem Kläger „*binnen 14 Tagen schriftlich und kostenlos vollständig Auskunft über alle von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers unter Angabe des genauen jeweiligen Zwecks, wenn immer möglich der genauen Herkunft und gegebenenfalls der genauen Empfänger der Daten, zu erteilen.*“

In der DSGVO findet sich in Art 15 DSGVO der Anspruch auf Auskunft der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen. Die betroffene Person wendet sich an den Verantwortlichen mit einem Auskunftersuchen. Wenn dieses Ersuchen innerhalb der Frist von 1 Monat (verlängerbar auf 3 Monate) nicht oder nicht vollständig erfüllt wird, kann die betroffene Person diesen Anspruch mit behördlicher Hilfe durchsetzen.

Die betroffene Person hat zwei Möglichkeiten.

1. Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde

Die betroffene Person kann sich mit einer **Beschwerde an die Aufsichtsbehörde** gem. [§ 24 DSGVO](#), in Österreich die Österreichische Datenschutzbehörde wenden; diese führt ein Verwaltungsverfahren auf Basis des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durch und kann dem Verantwortlichen einen Leistungsauftrag gem. Art 58 Abs 2 DSGVO erteilen.

Dieser Leistungsauftrag erfolgt mit [Bescheid](#) ist mit einer Frist verbunden und kann zB wie folgt lauten:

B E S C H E I D
S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde des Dr. Peter A*** (Beschwerdeführer) vom 10. Dezember 2018 gegen die N*** Bausparkasse AG, vertreten durch B*** Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Dr. Karl B***, Rechtsanwalt in **** (Beschwerdegegnerin) wegen Verletzung im Recht auf Auskunft wie folgt:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt hat, indem sie seinem Auskunftsbegehren vom 29. Oktober 2018 nicht entsprochen hat.
2. Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei sonstiger Exekution dem Antrag des Beschwerdeführers auf Auskunft zu entsprechen oder diesen über das Nicht-Tätigwerden gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO zu unterrichten.

Rechtsgrundlagen: Art. 15, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58. Abs. 2 lit. c sowie Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; § 24 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), [BGBl. I Nr. 165/1999](#) idGF.

Sollte der Verantwortliche die Auskunft nach dem bescheidmäßigen Auftrag nicht erteilen, dann wird die Behörde den Bescheid „vollstrecken“.

Die DSB hatte sich bereits früher mit „Anträgen auf Vollstreckung“ zu beschäftigen wobei diese als „Ersuchen an die Behörde“ gewertet wurden:

„Soll im Falle eines – antragsgebundenen – Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung der Auskunftspflicht gem. § 26 DSG 2000 die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bewirkt werden, hat dies durch Ersuchen der Datenschutzkommission als Titelbehörde an die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Auskunftsberechtigten zu geschehen. Weitere Bedingung für die rechtmäßige Stellung eines Vollstreckungersuchens ist, dass die Vollstreckung nicht zwischenzeitig – etwa wegen zweifelsfreier Erbringung der Leistung – unzulässig geworden ist.“ (K073.025/0007-DSK/2005; noch als Datenschutzkommission)

Auch bereits im Rahmen des DSG wurde die Vollstreckung von Bescheiden der DSK / DSB thematisiert, doch die DSK / DSB war dafür nicht zuständig, da **keine Leistungsaufträge**, sondern nur Feststellungsbescheide möglich waren:

„Einer Vollstreckung zugänglich sind nur **Leistungsbescheide**, dh solche Verwaltungsakte, die eine **–relativ bestimmte – Verpflichtung** (Erbringung einer Leistung, Duldung, Unterlassung) normieren. Rechtsgestaltungs- und Feststellungsbescheide sind daher nicht vollstreckbar; ebenso Bescheide, die eine „Bewilligung“ (zB Baubewilligung) erteilen (Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*8 (2003), Rz 970 mwN, Fettdruck im Original).

Die Datenschutzkommission ist im Verfahren gegenüber Auftraggebern des öffentlichen Bereichs auch nicht zur Erlassung von Leistungsbescheiden berechtigt. Aus dem (§ 87 Abs. 2 VfGG, § 63 Abs. 1 VwGG und § 67c Abs. 3 AVG vergleichbaren) § 40 Abs. 4 DSG 2000 ergibt sich, dass gegenüber Auftraggebern des öffentlichen Bereichs eine Rechtsverletzung lediglich festzustellen ist. Aus dieser Feststellung resultiert sodann eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung des der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission entsprechenden Zustandes (Bescheid der Datenschutzkommission vom 22. April 2005, GZ: K121.010/0004- DSK/2005, RIS). Diese Gesetzesauslegung ist durch höchstgerichtliche Rechtsprechung abgesichert. An ein früheres Erkenntnis anknüpfend (Zl. 2004/06/0125 vom 27. März 2006, in dem der VwGH ausführt, dass § 40 Abs. 4 der „Vollstreckung“ - Anführungszeichen im Original - von Entscheidungen der Datenschutzkommission diene) hat der VwGH im Erkenntnis vom 27. Juni 2006, Zl. 2005/06/0366 festgehalten: „Gegenüber Auftraggebern des öffentlichen Rechts ist ein solcher Leistungsauftrag im DSG 2000 nicht vorgesehen, spricht doch § 40 Abs. 4 DSG 2000 lediglich von einer "Feststellung".“

Der Bescheid, dessen Vollstreckung hier beantragt wurde, ist ein solcher Feststellungsbescheid, der beim Auftraggeber BMF die durch § 40 Abs. 4 DSG 2000 festgeschriebene Pflicht auslöst. Ein darüber hinaus gehendes Verfahren, diese Pflicht nach den Bestimmungen des VVG bei Zuwiderhandeln des Auftraggebers zwangsweise durchzusetzen, ist, wie oben bereits ausgeführt, gesetzlich nicht vorgesehen und ein darauf gerichteter Antrag damit unzulässig. In diesem Zusammenhang scheint der Hinweis angebracht, dass selbst ein als Leistungsbescheid formulierter Auftrag zur Auskunftserteilung an das BMF nicht vollstreckt werden könnte, da das zu einer Erzwingung unvertretbarer Leistungen im VVG vorgesehene Zwangsmittel, die Verhängung von Zwangsstrafen (§§ 5 f VVG), gemäß § 5 Abs. 4 VVG gegenüber dem Bund, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, als dessen Organ das BMF tätig geworden ist, nicht zulässig wäre.

Der Antrag auf Vollstreckung war daher spruchgemäß wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.“ (K073.028/0004-DSK/2007, noch als Datenschutzkommission)

Seit Geltung der DSGVO werden von der DSB „**Leistungsaufträge**“ (siehe oben) erteilt. Diese können mit Zwangsstrafen iSd VVG vollstreckt werden. Die Vollstreckung ist im VerwaltungsvollstreckungG (VVG), insbes. in § 5 VVG ff. geregelt.

Kommt der **Verantwortliche** dem **Leistungsauftrag nicht** nach, dann wird eine **Zwangsstrafe** angedroht, dh der Verantwortliche wird aufgefordert, die Auskunft zu erteilen, widrigenfalls eine Geldstrafe erlassen wird.

Lässt der Verantwortliche die Frist wieder verstreichen, wird eine **Zwangsstrafe** (als Geldstrafe, jedoch nur bis EUR 726,--) **verhängt, die umgehend zu vollziehen ist**. Der Vollzug der Zwangsstrafe erfolgt durch (gerichtliche) Exekution auf das Vermögen des Verantwortlichen.

Gleichzeitig mit dem Vollzug der Zwangsstrafe ist eine (stets schärferes) Zwangsmittel zu verhängen, wobei in jedem einzelnen Fall der Betrag von EUR 726,-- nicht überschritten werden darf.

Die „**Haft**“ als **Zwangsmittel gegen die juristische Person** bzw. deren Geschäftsführung oder Vorstand kommt nicht in Frage. Wenn es sich beim Verantwortlichen um eine natürliche Person (zB Einzelunternehmer) handelt, dann könnte die Behörde auch dazu greifen.

2. Klage gegen den Verantwortlichen

Mit der Entscheidung im zivilgerichtlichen Verfahren *Schrems vs Facebook* ist nur klargestellt, dass es eine **parallele Zuständigkeit** geben kann, und sich die **betroffene Person auch entscheiden kann**, den **Verantwortlichen** direkt vor dem **Zivilgericht** in Anspruch zu nehmen und ein **Leistungsurteil** zu beantragen. Die Nachteile, die damit verbunden sind, sind einerseits die **Vorausleistungsverpflichtung der gerichtlichen Pauschalgebühr** (Gerichtsgebühr) sowie andererseits das entstehende **Kostenrisiko**, da im zivilgerichtlichen Verfahren der unterlegene Partei der anderen Verfahrenspartei die entstandenen (Rechtsanwalts-)Kosten zu ersetzen hat.

Ein Vorteil kann darin erblickt werden, dass die **Vollstreckung des Leistungsurteils in der Hand der betroffenen Person selbst** liegt, die das Urteil über das Bezirksgericht als Exekutionsgericht ebenfalls mit Zwangsmitteln (Zwangsstrafe) vollstrecken lassen kann.

EUR 500,-- an Schadenersatz für unvollständige Auskunft

Das **Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien** hat **Max Schrems** einen Betrag von **EUR 500,-- an Schadenersatz** zugesprochen. Die Aussagen dazu im erstinstanzlichen Urteil sind mE spärlich.

Der Spruch dazu lautet

II.) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vierzehn Tagen einen Betrag von € 500,-- zu zahlen.

In den **Feststellungen** oder der **Beweiswürdigung** habe ich keinen expliziten Hinweis auf einen Schaden oder Auseinandersetzung damit gefunden.

In der **rechtlichen Beurteilung** des Erstgerichts findet sich folgende Passage (auf der letzten Seite des Urteils):

Allerdings verletzte die Beklagte gegenüber dem Kläger, der nach Übermittlung einer PDF-Datei vor mehreren Jahren wiederholt neuerliche Auskunft begehrte, ihre Auskunftspflicht gemäß Art 15 DSGVO. Aus Art. 15 (beschrieben im Erwägungsgrund 63) ergibt sich die Verpflichtung in angemessenen Abständen über sämtliche personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, Auskunft zu erteilen und nicht nur über die, die die Beklagte für den Nutzer für relevant und interessant hält. Durch die Verletzung dieser Auskunftspflicht hat der Kläger keinen Überblick über sämtliche über ihn gespeicherten Daten und kann etwa auch nicht sein Recht auf Berichtigung (Erwägungsgrund 65) ausüben. Aus Erwägungsgrund 85 zu Art 82 ergibt sich, dass sein Verlust über diese Kontrolle und die damit verbundene Unsicherheit ihn berechtigt, Schadenersatz zu fordern, wobei € 500,-- dafür angemessen sind.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Richterin davon ausgeht, dass eine Rechtsverletzung durch die unvollständige Auskunft, die von Seiten des Verantwortlichen erteilt wurde, vorliegt. Auch das [Arbeitsgericht Düsseldorf](#) ging in einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung vom 5.3.2020 davon aus, dass eine **Verspätung bei der Auskunftserteilung** sowie die **Unvollständigkeit einer erteilten Auskunft** einen **Schadenersatzanspruch** der betroffenen Person rechtfertigen.

Diese **Rechtsverletzung (unvollständige Auskunft)** berechtigt „jede Person“ vom Verantwortlichen **Schadenersatz** iSd Art 82 DSGVO (§ 29 DSG) zu fordern.

Das LGZRS Wien führt auch zum Schaden selbst (kurz und bündig) aus, dass der **Verlust über die Kontrolle** der Daten sowie die damit verbundene **Unsicherheit** und die **Tatsache**, dass die betroffene Person das **Recht auf Berichtigung nicht ausüben kann**, wenn nicht alle Daten beauskunftet werden, einen **Schaden** darstellen.

Ausblick

Die Instanzentscheidung des OLG Wien, die sicherlich angestrebt wird, wird zeigen, ob dieser „**Kontrollverlust**“ und die „**Unsicherheit**“ sowie die **Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Berichtigung** ausreichend sind, um einen immateriellen Schaden iSd Art 82 DSGVO (§ 29 DSG) darzustellen.

Das OLG Innsbruck (bereits im [dataprotect-blog](#) eingehend behandelt) hat im Verfahren gegen die Österreichische Post AG dazu festgehalten, dass „für einen **Zuspruch von immateriellem Schadenersatz zu fordern [ist], dass eine tatsächliche Beeinträchtigung in der Gefühlswelt des Geschädigten eingetreten ist**“, und fordert ein „**Mindestmaß an persönlicher Beeinträchtigung**“, die sich vom üblichen Ärger, der mit einer Rechtsverletzung verbunden ist, unterscheiden muss.